



QUARTIERVEREIN MEDIKON-ROBANK

STATUTEN

Art. 1

Der Quartierverein MEDIKON-ROBANK bezweckt die Gestaltung eines lebendigen Quartier- und Gemeinschaftsgeistes und die Wahrung der Interessen des Quartiers gegenüber Behörden und Privaten in allen Fragen von allgemein öffentlicher Bedeutung. Die Grenzen des Quartiers umfassen die Gebiete von Medikon und Robank.

Er sucht diese Ziele zu erreichen durch:

- Anregung und Förderung von kulturellen, gesellschaftlichen und gemeinnützigen Aktivitäten im Quartier.
- Organisation von Veranstaltungen zur Integration von Neuzuzügern oder Einsamen und Unterstützung aller Bestrebungen zur Aktivierung der Bevölkerung.
- Anregung und Förderung des Natur-, Umwelt- und Heimatschutzgedankens.
- Pflege einer guten Informationspolitik.
- Pflege und Aufbau von Quartiertraditionen.
- Stellungnahme und nötigenfalls Intervention bei Behörden und Privaten zur Orts- und Quartierplanung, zu Bauvorhaben aller Art und zu Verkehrsfragen.
- Wahrung und Förderung der Wohnqualität.

Art. 2

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er vertritt keine Privatinteressen und pflegt mit den Quartier- und Ortsvereinen gute Beziehungen.

Art. 3

Mitglied des Vereins kann jeder über 18jährige Einwohner des Quartiers werden, sofern er sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklärt. Der Eintritt ist jederzeit möglich.

Art. 4

Weggezogene oder mit dem Quartier stark verbundene Personen können auf Wunsch Mitglied bleiben oder werden. Über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder entscheidet die Generalversammlung. Die provisorische Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 5

Der Austritt ist nach schriftlicher Kündigung auf Ende eines Kalenderjahres und nach Erfüllung aller Verpflichtungen möglich.

Art. 6

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Versammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) nach Bedarf gebildete Arbeitsgruppen, deren Zusammensetzungen und Organisationen sich nach der jeweiligen Aufgabe richtet.

Art. 8

Aufgaben und Kompetenzen der Organe sind:

- a) der Generalversammlung, die normalerweise im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden muss, liegen folgende Geschäfte ob:
 - 1) Wahl der Stimmentzähler
 - 2) Protokoll
 - 3) Abnahme der Jahresrechnung
 - 4) Jahresbericht
 - 5) Mutationen
 - 6) Wahlen: a) des Vorstandes
b) des Präsidenten
c) der Revisoren
 - 7) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - 8) Anträge
 - 9) Verschiedenes und Umfrage
 - b) der Vereinsversammlung liegen folgende Geschäfte ob:
 - 1) Wahl der Stimmentzähler
 - 2) Protokoll
 - 3) Anträge
 - 4) Verschiedenes und Umfrage
 - c) Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern und wird für ein Jahr gewählt. Die Zahl kann nach Bedarf durch den Beschluss der Generalversammlung verändert werden. Die Vorstandsmitglieder konstituieren sich selbst. Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht der GV zustehen. Er setzt die Arbeitsgruppen ein und beruft deren Mitglieder. Er kann über einmalige Ausgaben, die im Jahr den Gesamtbetrag von Fr. 500.— nicht übersteigen, in eigener Kompetenz entscheiden, ansonst vor weiterer Beschlussfassung die Vereinsversammlung um die erforderlichen Nachtragskredite anzugehen ist. Folgekosten, die jährlich wiederkehren, dürfen ohne Zustimmung der Vereinsversammlung Fr. 100.— nicht übersteigen.
 - d) Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Geschäftsführung des Kassiers.
 - e) Die Arbeitsgruppen sind Unterausschüsse mit Spezialaufgaben. Sie entlasten mit ihrer Arbeit den Vorstand, sind ihm aber über ihre Arbeit Rechenschaft schuldig.
- Sämtliche Mitglieder des Vereins, die in seinem Namen eine Aufgabe übernehmen, arbeiten ehrenamtlich. Allfällige Unkosten gehen zu Lasten des Vereins.

Art. 9

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Wahlen und Abstimmungen kann durch einen Drittel der Anwesenden die geheime Stimmabgabe verlangt werden.

Art. 10

Versammlungen werden je nach Bedürfnis vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel des Quartiervereins einberufen.

Art. 11

Für allfällige Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Drittel sämtlicher Mitglieder erforderlich. Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen fällt an das IWAZ (Invaliden-Wohn- und Arbeitszentrum).

Art. 12

Die Einladung hat 3 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Zusätzliche Traktanden müssen dem Vorstand zur Prüfung und Antragsmeldung mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Ersetzt die Statuten vom 12.1.1979.

Wetzikon, den 15. Januar 1987

Quartierverein Medikon-Robank

Der Präsident: _____

Der Aktuar: _____